

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 210
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Pfeiffer

Durchwahl:
Telefon 0361 573511-173
Telefax 0361 573511-111

poststelle@
tmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Umsetzung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) während der SARS-CoV-2-Pandemie

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2491/E-706/2020

Sehr geehrter Herr Reinhardt,

Erfurt,
23.04.2020

das neuartige Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) breitet sich derzeit weltweit stark aus. Die in diesem Zusammenhang zu verzeichnende Lageentwicklung ist auch im Hinblick auf die Umsetzung des § 1a AsylbLG zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist beim Vollzug von Anspruchseinschränkungen im Rahmen des § 1a AsylbLG Folgendes zu beachten:

1. § 1a Abs. 1 AsylbLG

Besteht für die leistungsberechtigten Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG aktuell aufgrund der Coronavirus-Pandemie keine tatsächliche Möglichkeit, in ihr Herkunftsland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (freiwillig) auszureisen, entfällt damit zugleich die Ausreisemöglichkeit im Sinne des § 1a Abs. 1 Satz 1. Die Anspruchseinschränkung ist dann von Rechtswegen aufzuheben, soweit die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht gegeben ist.

2. § 1a Abs. 3 AsylbLG

Voraussetzung für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 ist, dass bei Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen (d. h. Abschiebung, Rückschiebung, Ausweisung) nicht vollzogen werden können. Können jedoch aufenthaltsbeendende Maßnahmen (auch) aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der leistungsberechtigten Person liegen, wie z. B. aufgrund der temporären Aussetzung von Rückführungen in bestimmte Zielstaaten, ist die Anspruchseinschränkung von Rechtswegen aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn das Fehlverhalten der leistungsberechtigten Person (beispielsweise die Verweigerung der Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung) noch andauert, jedoch aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation nicht monokausal ist. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG ist somit

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

nur dann gerechtfertigt, wenn die vom Leistungsberechtigten ausgehende Ursache alleiniger Grund für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist (vgl. Oppermann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII. 3. Aufl., § 1a AsylbLG [Stand: 09.03.2020] Rn. 86).

Die vorgenannten Maßgaben gelten gleichermaßen für § 1a Abs. 3 Satz 2 AsylbLG.

3. § 1a Abs. 4 S. 2 und 3 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 S. 2 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw. hat zu entfallen, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union (oder in einen am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat), in dem der leistungsberechtigten Person internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation nicht möglich ist.

Dies gilt gleichermaßen für § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG, wenn eine freiwillige Ausreise in denjenigen Staat nicht möglich ist, der der leistungsberechtigten Person aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt hat.

4. § 1a Abs. 7 AsylbLG

Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG kann nicht erlassen werden bzw. hat zu entfallen, sofern aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie eine Rücküberstellung im Rahmen der Dublin-III-VO in den betreffenden Zielstaat vorübergehend ausgesetzt ist. Hinsichtlich der zeitweiligen, pandemiebedingten Aussetzung wird auf die betreffende Mitteilung des BAMF vom 24. März 2020 hingewiesen, die dem TLVWA zur Unterrichtung der Ausländerbehörden bereits übermittelt worden ist.

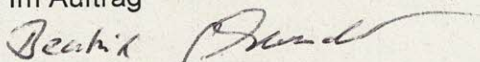
Daher ist in allen Fällen, in denen bereits eine Leistungskürzung auf Grundlage des § 1a Abs. 7 AsylbLG besteht, diese unter Einbeziehung der derzeitigen Gesamtlage auf ihre weitere Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

5. Weiterführende Hinweise

Sofern eine freiwillige Ausreise bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen zukünftig wieder möglich werden, sind die Anspruchseinschränkungen im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen erneut zu überprüfen und gegebenenfalls erneut festzusetzen.

Ich bitte Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Beatrix Schwender